

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

Fassung aufgrund der letzten Änderung 2023	Fassung 2024	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Öffentliche Bekanntgaben</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2a Ältestenrat</b></p> <p>Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ausschüsse des Stadtrates</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Öffentliche Bekanntgaben</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <a href="http://www.lahnstein.de">www.lahnstein.de</a>.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2 Ältestenrat</b></p> <p>Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Ausschüsse des Stadtrates</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Er wird aus der Mitte des Stadtrates gewählt.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung; wird auch schon jetzt so gehandhabt</p> <p>Anpassung der Nummerierung im Zuge der Neufassung.</p> <p>Anpassung der Nummerierung</p> <p>Die Regelungen zur Bildung der Ausschüsse (Zahl, Bezeichnung, Aufgaben, Mitgliederzahl und Zusammensetzung) kann der Stadtrat entweder in der Hauptsatzung oder durch einfachen Beschluss treffen (§ 44 Abs. 2 GemO). Um flexibler agieren zu können, sollen</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Darüberhinausgehende Stellvertreterregelungen kann der Stadtrat per Beschluss in der Form festlegen, dass auf eine allgemeine Liste in einer zuvor bestimmten Reihenfolge zurückgegriffen wird, wenn der persönliche Stellvertreter ebenfalls verhindert ist.</p> <p>(2) Der Stadtrat bildet weiterhin zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur entscheidenden Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten aus seinem Aufgabenbereich Fachbereichsausschüsse sowie einen BUGA-Ausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird auf 13 festgesetzt. Die Mitglieder haben jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Alles Nähere über die Aufgaben der Fachbereichsausschüsse und des BUGA-Ausschusses regelt der Stadtrat durch Beschluss.</p> <p>(3) Neben den Fachbereichsausschüssen werden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ein Rechnungsprüfungsausschuss, ein Werkausschuss, ein Schulträgerausschuss, ein Stadtrechtsausschuss und soweit rechtlich notwendig ein Umlegungsausschuss gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Werkausschusses wird auf 13 festgesetzt.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann daneben für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.</p> <p>(3) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Stadtrat die Bezeichnung, die Mitgliederzahl, die Aufgaben und die Zusammensetzung der Ausschüsse unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen</p>	<p>diese Details künftig durch einfachen Beschluss festgelegt werden. Dies bringt u. a. den Vorteil, dass alle wesentlichen Entscheidungen rund um die Einrichtung der Ausschüsse direkt in der konstituierenden Sitzung getroffen werden können. Bereits bisher sind die Zuständigkeiten – mit Ausnahme der des Haupt- und Finanzausschusses per einfachen Beschluss festgelegt worden.</p> <p>vgl. auch Hauptsatzung KT</p> <p>§ 90 Abs.1 S1 HS1 LPersVG im WA § 90 Abs.2 SchulG im SchulTrA</p>
--	---	--

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Zum Werkausschuss treten 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Das Vorschlagsrecht für die Wahl dieser Vertreterinnen und Vertreter steht nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes dem Personalrat der Stadtverwaltung zu. Der Schulträgerausschuss verfügt über 12, der Umlegungsausschuss über 4 Mitglieder. Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse haben jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtrechtsausschuss wird nach den Regelungen der AGVwGO gebildet. Der Stadtrat wählt für den Stadtrechtsausschuss 12 Beisitzer.</p> <p>(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen nur Mitglieder des Stadtrates angehören. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Besondere gesetzliche Regelungen hierzu gehen vor (Schulträgerausschuss, Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss).</p>		
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse</b></p> <p>(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Zuständigkeitsbereiche übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vergabe von Aufträgen im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,--€, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.</li><li>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Bereich von über 15.000,-- bis 30.000,-- €, bei Beträgen über 30.000,- € entscheidet der Stadtrat.</li><li>3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse</b></p> <p>(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird gem. § 32 Abs. 3 GemO die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und zum Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Bereich von über 15.000,-- bis 30.000,-- € übertragen. Bei Beträgen über 30.000,- € entscheidet der Stadtrat. Die weiteren Zuständigkeiten legt der Stadtrat durch Beschluss fest.</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p> <p>Auch die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses sollen – wie oben ausgeführt – künftig per einfachen Beschluss festgelegt werden. Es gibt allerdings nach den Vorgaben des § 32 Abs. 2 und 3 GemO Aufgaben, die der Rat gar nicht oder nur innerhalb bestimmter Wertgrenzen delegieren kann. Letzteres muss dann in der Hauptsatzung geschehen.</p>
---	--	--

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000, -- € im Einzelfall.</p> <p>4. Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen im Bereich von über 5.000,-- € bis 30.000,-- €; bei Beträgen über 30.000,-- € entscheidet der Stadtrat.</p> <p>5. Beratung von Angelegenheiten mit grundlegender Bedeutung, insbesondere auch die Realisierung eines Heilwaldes.</p> <p>6. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, bei denen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadtrat seine Zustimmung zu erteilen hat. Vorberatung des Stellenplanes.</p> <p>7. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.</p> <p>8. Beratung sämtlicher Finanz-, Steuer- und Beitragsangelegenheiten, insbesondere Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und seiner Anlagen.</p> <p>9. Beratung aller neu zu erlassenden Satzungen.</p> <p>Die Entscheidung gem. Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der</p>		
--	--	--

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.</p> <p>(2) Die Vergabe von Aufträgen sowie die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken im Wert von über 30.000,-- € bis 150.000,-- € werden den gem. § 2 gebildeten Ausschüssen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches übertragen. Für den Werkausschuss bleiben die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung unberührt.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der bevorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.</p>	<p>(2) Die Vergabe von Aufträgen sowie die Entscheidung über den An- und Verkauf von Grundstücken im Wert von über 50.000,-- € bis 200.000,-- € werden den gem. § 3 gebildeten Ausschüssen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches übertragen. Für den Werkausschuss bleiben die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung unberührt.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der bevorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.</p>	<p>Wie unter Abs. 1 dargestellt, können auch diese Entscheidungen nur innerhalb bestimmter Wertgrenzen in der Hauptsatzung übertragen werden. Die Beträge sollten im Hinblick auf allgemeinen Preisentwicklungen angepasst werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</b></p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister werden folgende Zuständigkeitsbereiche übertragen:</p> <p>Vergabe von Aufträgen im Kostenbereich bis 30.000,-- €, sofern es sich nicht um ein</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</b></p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister werden folgende Zuständigkeitsbereiche übertragen:</p> <p>Vergabe von Aufträgen im Kostenbereich bis 50.000,-- €, sofern es sich nicht um ein</p>	<p>Anpassung aufgrund der Preisentwicklungen.</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze bis 30.000,-- €.</p> <p>Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen bis 15.000,-- € je Haushaltsstelle.</p> <p>Bewilligung von Stundungen und befristete Niederschlagungen gemäß § 23 Gemeindehaushaltsverordnung.</p> <p>Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.</p> <p>Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.</p> <p>Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.</p> <p>Aufnahme und Umschuldung von Krediten bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung.</p> <p>Durchführung von Ausschreibungsverfahren für im Haushalt veranschlagte Maßnahmen. Für Großprojekte mit einem Gesamtvolumen</p>	<p>Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>Verfügung über Stadtvermögen bis zu einer Wertgrenze bis 50.000,-- €.</p> <p>Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen bis 15.000,-- € je Haushaltsstelle.</p> <p>Bewilligung von Stundungen und befristete Niederschlagungen gemäß § 23 Gemeindehaushaltsverordnung.</p> <p>Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €.</p> <p>Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.</p> <p>Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.</p> <p>Aufnahme und Umschuldung von Krediten bei Bedarf im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung.</p> <p>Durchführung von Ausschreibungsverfahren für im Haushalt veranschlagte Maßnahmen. Für Großprojekte mit einem Gesamtvolumen</p>	<p>Anpassung aufgrund der Preisentwicklungen.</p>
--	--	---

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>ab 500.000,-- € ist ein Freigabebeschluss des Stadtrates einzuholen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- € für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3, 5 und 7 entsprechend.</p>	<p>ab 500.000,-- € ist ein Freigabebeschluss des Stadtrates einzuholen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und Ältestenrat</b></p> <p>(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- € für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates des Stadtrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und 7 entsprechend.</p>	<p>Andere Nummerierung s.o.</p> <p>Anhebung des Sitzungsgeldes entsprechend den Ausführungen unter § 7</p> <p>In Anlehnung an die Regelung für die Beigeordneten soll auch den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter für die Teilnahme an einer Sitzung des Ältestenrates ein Sitzungsgeld gezahlt werden. „bis“ redaktionell eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration bzw. des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration bzw. des Beirates für die Belange von Menschen mit</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p> <p>Ergänzung der Entschädigung für den Beirat für die Belange von Menschen mit</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Aufwandsentschädigung entsprechend § 7 Abs. 1 und 2.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Vorsitzenden 60,-- € monatlich und für den stellvertretenden Vorsitzenden 30,-- € monatlich.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3,4 und 5 entsprechend.</p>	<p>Migrationshintergrund erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 8 Abs. 1 und 3.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration bzw. des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund erhalten zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen besonderen Aufwendungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung beträgt für den Vorsitzenden 60,-- € monatlich und für den stellvertretenden Vorsitzenden 30,-- € monatlich.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und 7 entsprechend.</p>	<p>Migrationshintergrund. (Beirat für Migration und Integration ist der, der von den ausländischen Mitbürgern gewählt wird, kommt die Wahl nicht zustande, wird ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gebildet).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Aufwandsentschädigung der Beigeordneten</b></p> <p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Oberbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Aufwandsentschädigung der Beigeordneten</b></p> <p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Oberbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Eine</p>	<p>Anpassung der Nummerierung</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration und der Fraktionen die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zzgl. der besonderen Entschädigung gem. § 6 Abs. 6 Satz 1; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhält ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, wenn er an den Besprechungen nach § 50 Abs. 7 GemO teilnimmt sowie in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 2 GemO, wenn die Vertretung keinen vollen Tag umfasst. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, des Beirates für Migration und Integration bzw. des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund und der Fraktionen die für die Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zzgl. der besonderen Entschädigung gem. § 7 Abs. 6 Satz 1; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhält ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nicht gewährt wird, wenn er an den Besprechungen nach § 50 Abs. 7 GemO teilnimmt sowie in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 2 GemO, wenn die Vertretung keinen vollen Tag umfasst. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die Nummerierung der §§, auf die hier Bezug genommen wird. Ergänzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund.</p>
---	--	---

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p align="center"><b>§ 10</b> <b>Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige</b></p>	<p align="center"><b>§ 11</b> <b>Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige</b></p>	<p align="center">Anpassung der Nummerierung</p>
<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Eine Aufwandsentschädigung beträgt derzeit für</p> <p>den Wehrleiter einschließlich Zuschlag für die 272,51 Stadtteilfeuerwehren €</p> <p>den ständigen Vertreter des Wehrleiters, sofern eine 136,26 entsprechende €</p> <p>Aufgabenübertragung stattgefunden hat</p> <p>die Führer mit besonderen 136,31 Aufgaben, die mit denen des €</p> <p>Wehrführers vergleichbar sind (Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils</p> <p>die Vertreter der Führer mit 68,16 € besonderen Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind (Stellv. Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils</p>	<p>(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Eine Aufwandsentschädigung beträgt derzeit für</p> <p>den Wehrleiter einschließlich Zuschlag für die 416,-- Stadtteilfeuerwehren €</p> <p>den ständigen Vertreter des Wehrleiters, sofern eine 208,-- entsprechende €</p> <p>Aufgabenübertragung stattgefunden hat</p> <p>die Führer mit besonderen 176,-- Aufgaben, die mit denen des €</p> <p>Wehrführers vergleichbar sind (Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils</p> <p>die Vertreter der Führer mit besonderen Aufgaben, die mit denen des Wehrführers 88,--€ vergleichbar sind (Stellv. Wachleiter der Wachen Nord und Süd) jeweils</p>	<p>Beträge werden aufgrund der Neufassung der Hauptsatzung aktualisiert. Vgl. die Regelung im letzten Satz des Absatzes (gelb markiert).</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>die ehrenamtlichen Gerätewarte der Wachen Nord 136,31 und Süd jeweils €</p> <p>die Atemschutzgerätewarte der Wachen Süd und Nord 68,19 € jeweils</p> <p>die Feuerwehrangehörigen für die Alarm – und 68,19 € Einsatzplanung der Wachen Nord und Süd jeweils</p> <p>die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und 68,19 € Kommunikationsmittel der Wachen Nord und Süd jeweils</p> <p>der Jugendfeuerwehrwart 34,27 €</p>	<p>die ehrenamtlichen Gerätewarte der Wachen Nord und Süd 176,-- jeweils €</p> <p>die Atemschutzgerätewarte der Wachen Süd und Nord 88,-- € jeweils</p> <p>die Feuerwehrangehörigen für die Alarm – und Einsatzplanung 88,-- € der Wachen Nord und Süd jeweils</p> <p>die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und 88,-- € Kommunikationsmittel der Wachen Nord und Süd jeweils</p> <p>der Jugendfeuerwehrwart und 53,-- € Kinderfeuerwehrwart</p>	
<p>Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind gekoppelt an die jeweiligen Beträge nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung und erfahren eine entsprechende prozentuale Veränderung, sobald eine Anpassung der Sätze nach dieser Verordnung erfolgt.</p>	<p>Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind gekoppelt an die jeweiligen Beträge nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung und erfahren eine entsprechende prozentuale Veränderung, sobald eine Anpassung der Sätze nach dieser Verordnung erfolgt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 a</b> <b>Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse</b></p> <p>(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw.</p>	<p>Nummerierung und Anordnung in der Hauptsatzung in Anpassung an die Mustersatzung geändert. Ansonsten inhaltsgleiche Regelung.</p>

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.</p>	<p>Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen untersagt.</p>	
<p>(2) Ausschuss- und Stadtratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>	<p>(2) Ausschuss- und Stadtratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>	
<p>(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie</p>	<p>(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie</p>	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lahnstein – vorgesehene Änderungen gegenüber der derzeitigen Fassung

<p>von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.02.2023 tritt am 17. März 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 3. November 2021 außer Kraft.</p>	<p>von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein tritt rückwirkend am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lahnstein vom 1. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.02.2023 außer Kraft.</p>	<p>Die Satzung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Falls nicht, tritt sie am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 24 Abs. 3 GemO). Als Datum wurde im Hinblick auf die neue Wahlperiode gewählt.</p>
---	---	--